

# Der Sachverständige im Zivilprozess

1. Annahme des Auftrags
2. Bindung an den Auftrag
3. Tatsachenvortrag im Zivilprozess
4. Ablehnung des gerichtlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ( Fehlerquellen!)

# Annahme des Auftrags

- Förmlicher Beweisbeschluss muss enthalten:
  1. Bezeichnung der streitigen Tatsachen
  2. Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen
  3. Bezeichnung der Partei die sich auf das Beweismittel berufen hat.

## Checkliste:

- 
- sind die Akten vollständig?
- Fällt der Auftrag in das eigene Sachgebiet?
- Gibt es im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten Gründe für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit?
- Ist die Beweisfrage klar?
- Sind die erforderlichen Unterlagen vorhanden?
- Reicht der Auslagenvorschuss?
- Pauschale Honorar/Stundensatz
- Kann die vom Gericht gesetzte Frist eingehalten werden?

# Bindung an den Auftrag

▫ Der Gerichtsgutachter ist an den Auftrag gebunden

▫ Er hat ihn erschöpfend zu behandeln

▫ Er darf ihn keinesfalls überschreiten!

Beispiel: Neben dem im Beweisbeschluss genannten 10 Baumängeln werden weitere 5 aufgeführt.

Folge: Ablehnung

# Erhebung von Tatsachen

▫ Befundtatsachen:

▫ Tatsachen die auftragsgemäß Gegenstand der sachkundigen Tatsachenfeststellung sind

▫ Anknüpfungstatsachen:

▫ solche Tatsachen an dem der Gutachter seine sachkundigen Schlussfolgerungen und Beurteilungen festmacht (anknüpft)

▫ Tatsachen:

▫ konkrete nach Zeit und Raum bestimmte, der Vergangenheit oder der Gegenwart angehörige Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt und des menschlichen Lebens

# Tatsachenquellen

- Aktenstudium
- Ortsbesichtigung
- Untersuchung von Personen
- Untersuchungen von Sachen und Laboranalysen
- Experimente und Rekonstruktionen
- Pläne, Urkunden, Lichtbilder
- Behördenauskünfte
- Befragung von Personen

## Ablehnung des gerichtlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit

▫Ablehnungsgrund ist gegeben, wenn in den Augen einer besonnenen Partei ein Grund gegeben ist, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen der Partei gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen.

# Absolute Ablehnungsgründe

- Verwandtschaft
- Mitberechtigten, Mitverpflichtete



# Persönliche Beziehungen zu den Parteien

- Persönliche Freundschaften ,Du‘
- wirtschaftliche Abhängigkeiten
- Feindschaften (gewerbliches Konkurrenzverhältnis)
- beratende vorprozessuale Tätigkeit
- wiederholte und nicht zu lange Zeit zurückliegende Gutachtertätigkeit in anderen Sachen für den Gegner
- Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

# Vom Sachverständigen selbstgeschaffene Ablehnungsgründe

- Jeder einseitige Kontakt mit einer Partei erweckt beim Gegner Misstrauen, dass der Kontakte dazu führen könnte, dass der Sachverständige -wenn auch nur unterschwellig- beeinflusst worden ist. Beispiele:
- Sachverständige hat von sich aus mündlich oder telefonisch mit einer Partei Kontakt aufgenommen ( auch bei Terminabsprachen am besten schriftlich oder über Sekretariat
- Anrufe einer Partei beim Sachverständigen sind nicht immer vermeidbar sind aber kurz zu halten und sofort abubrechen, wenn das Gespräch auf die Sache selbst kommt

# Vom Sachverständigen selbstgeschaffene Ablehnungsgründe

- Niemals sollte der Sachverständige allein und in Abwesenheit des Gegners Wohn- oder Geschäftsräume einer Partei aufsuchen mit dem Zweck, sich Untersuchungsgut zu beschaffen, noch erforderliche Unterlagen abzuholen oder Handelsbücher einzusehen.
- Es darf von einem Ortstermin nicht nur eine der Parteien benachrichtigt und der Ortstermin dann auch in Abwesenheit des Gegners durchgeführt werden (Verstoß gegen die Waffengleichheit der Parteien)

# Vom Sachverständigen selbstgeschaffene Ablehnungsgründe

- Nicht mit einer der Parteien im Auto zum oder vom Ortstermin fahren
- keine Bewirtung von einer der Parteien
- keine Äußerung in Abwesenheit des Richters zu Rechtsfragen oder über den voraussichtlichen Ausgang des Rechtsstreits
- keine Vergleichsbemühungen von sich aus anstellen, Anregungen dazu, wie man den Rechtsstreit vergleichen könnte, ist allein Sache des Richters

# Vom Sachverständigen selbstgeschaffene Ablehnungsgründe

- ungefragt Äußerungen zu Rechtsfragen  
(Auftragsüberschreitung , Kompetenzüberschreitung)
- kein Ablehnungsgrund: Delegation auf Mitarbeiter
- der gerichtliche Sachverständige sollte anschließend nicht als Gutachter für eine der Parteien tätig werden
- sprachliche Entgleisungen wie „... dessen Lektüre nicht lohnt“ , „ idiotisch“, „Märchenstunde“ ..

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Noch Fragen?**

**Rechtsanwalt**

**Sven-Uwe Blum**

**040 413 046 40**

**[blum@kanzlei-blum.de](mailto:blum@kanzlei-blum.de)**

**KANZLEI BLUM**